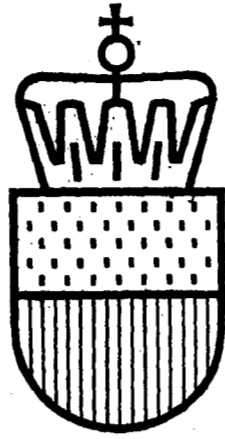


Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 9 Rp. 23 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.
Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweiggeschäfte.

Samstag, 16. Juni 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 92

Um die Einigung Europas

Zur Tagung der christlichen Politiker aus dem Bodenseeraum in Vaduz

r. Ueber dieses Wochenende wird Vaduz erstmals Treffpunkt der christlichen Politiker des Bodenseeraumes sein. Mehr als 400 politisch führende Männer und Frauen aus der CDU-CSU Süddeutschlands, aus der Oesterreichischen Volkspartei Vorarlbergs, aus der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei des Kantons St. Gallen und aus den beiden Landesparteien des Fürstentums Liechtenstein werden sich versammeln, um wichtige, die Länder um den Bodensee gemeinsam interessierende Fragen zu behandeln. Nach der letztjährigen Bodenseetagung in Lindau, auf der der deutsche Verteidigungsminister Franz Josef Strauß in markanten, den neutralen Tagungsteilnehmern bisweilen etwas hart klingenden Zügen den deutschen Standpunkt zu den europäischen Einigungsbestrebungen dargelegt hatte, kann es nicht verwundern, wenn diesmal, gewissermaßen als Gegenstück, die Stimme des Kleinstaates ganz besonders zum Ausdruck kommen wird. Bundesrat Ludwig von Moos, der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hat in verdankenswerter Weise die Aufgabe übernommen, heute Samstag nachmittag vor den versammelten christlichen Politikern aus den Bodenseeländern den Standpunkt der Eidgenossenschaft zur europäischen Integration und die Frage einer Assoziation der Schweiz mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erörtern. Wir sind überzeugt, daß der angesehene eidg. Magistrat dabei die Stellung des neutralen Staates und den guten Willen seiner Behörden, eine echte, beidseits befriedigende Lösung zu finden, klar und entschieden hervorheben wird. Wir dürfen hoffen, daß seine Ausführungen nicht nur bei den Gesinnungsfreunden aus den neutralen Ländern, sondern auch bei jenen aus der deutschen CDU und CSU ein wohlwollendes Verständnis finden werden.

Die Bemühungen um die Einigung Europas sind gerade dieser Tage in eine neue Phase getreten, ja, es macht geradezu den Anschein, als ob dieses Problem heute verworrener ist denn je. Umso wertvoller und notwendiger erscheint es, wenn die christlichen Politiker aus den beiden Lagern der EWG und der EFTA in gemeinsamer Aussprache das gegenseitige Verständnis zu fördern suchen.

Krankenversicherungspflicht für Arbeitnehmer in Industrie- und Gewerbebetrieben

Durch Gesetz vom 30. Januar 1962, LGBl. Nr. 7 wurde die Versicherungspflicht für die Arbeitnehmer in Industrie- und Gewerbebetrieben festgesetzt.

Die Versicherung für Krankenpflegekosten hat sich auf einen Zeitraum von 360 Tagen innert 540 aufeinanderfolgenden Tagen auf 85% der Kosten der ärztlichen Behandlung zu erstrecken.

Bei Spitalaufenthalt haben die Leistungen für Krankenpflegekosten 15 Franken, mindestens aber 85% der Kosten der ärztlichen Behandlung in einer allgemeinen Abteilung öffentlicher Krankenanstalten samt Apothekerkosten zu betragen.

Die Versicherung für Krankengeld hat sich auf die Hälfte des Durchschnittslohnes der letzten zwei Monate vor Krankheitsbeginn zu erstrecken, mit den Mindestsätzen von

- 10.—Fr. für verheiratete männliche Personen,
- 6.—Fr. für verheiratete weibliche,
- 6.—Fr. für ledige männliche
- 4.—Fr. für ledige weibliche Personen.

Durch Verordnung der Regierung, LGBl. Nr.

5. Internationale Bodenseetagung Christlicher Politiker in Vaduz

am Samstag / Sonntag, den 16. und 17. Juni 1962

Gruss und Willkomm allen Tagungsteilnehmern, die sich heute aus der Schweiz, Oesterreich und aus der Deutschen Bundesrepublik als Gäste im Fürstentum Liechtenstein einfinden.

Unser besonderer Willkommgruss gilt dem **Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat L. von Moos**, dem **Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Richard Jäger aus Bonn**, **Senator und Prälat Dr. Emil Muhler aus München** sowie **Landeshauptmann Ulrich Ilg aus Bregenz**.

Tagungsprogramm

Samstag, den 16. Juni:

14.30 Uhr Eröffnung der Tagung im Rathaussaal Vaduz und Begrüßungsansprache durch den Tagungspräsidenten Herrn Medizinalrat Dr. Richard Meier.

Begrüßungsansprachen der Delegationschefs.

Vortrag von Herrn **Regierungschef Dr. h. c. Alexander Frick**: «Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart».

Vortrag von Herrn **Senator Prälat Dr. Emil Muhler, München**: «Der Subsidiaritätsgedanke in MATER ET MAGISTRA».

Vortrag von Herrn **Bundesrat Ludwig von Moos**, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Bern: «Staatsrechtliche Ueberlegungen zur Integration».

19.30 Uhr Gemeinsames Nachtessen im Waldhotel Vaduz, offeriert von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Sonntag, den 17. Juni:

Gottesdienste:

8.30 Uhr Katholiken in der Pfarrkirche Vaduz.
9.00 Uhr Protestanten in: Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Aula der Realschule in Vaduz;
Evangelische Gemeinde im Fürstentum Liechtenstein, Kirche Bartlegrosch, Vaduz.

10.00 Uhr Vortrag von Herrn **Dr. Richard Jaeger**, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Bonn, im Rathaussaal Vaduz: «Das Werden Europas».

Schlusswort von Herrn **Dr. Alois Vogt**, Vizepräsident des Landtages, Vaduz.

12. 1962 vom 12. Mai 1962, werden die näheren Bestimmungen festgelegt.

Artikel 1 besagt, dass Industrie- und Gewerbebetriebe im Sinne des Gesetzes alle jene Betriebe sind, die Arbeitnehmer halten und nicht der Versicherungspflicht für Land- und Forstwirtschaft sowie Gastgewerbe gemäss Gesetz vom 9. September 1960 unterstellt sind.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle ständig angestellten Arbeitnehmer, die im Stunden- oder Akkordlohn beschäftigt werden, ausgenommen Heimarbeiter.

Als ständig angestellt gilt, wer wenigstens halbtätig beschäftigt wird.

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Arbeit. Arbeitnehmer ohne zivilrechtlichen Sitz im Inland (Grenzgänger) sind nur für Taggeld, nicht aber für Krankenpflege zu versichern. Angestellte mit einem 14-Tage-lohn sowie Angestellte mit einem Monatslohn unter 1 000.— Franken sind ebenfalls versicherungspflichtig.

Aus diesen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ergeben sich für die dem Gesetze unterstellten Gewerbebetriebe neue Verpflichtungen.

Da bei Unterbleiben der Versicherung der Arbeitnehmer eine Haftpflichtversicherung des Betriebes entsteht, ist es vor allem wichtig, rechtzeitig die Arbeitnehmer zu versichern.

An die Prämien hat der Arbeitgeber ein Drittel selbst zu zahlen, während er zwei Drittel beim Zahltag in Abzug zu bringen hat

und die Prämie gesamthaft seiner Krankenkasse abzuführen hat.

Es wird sich unserer Meinung nach empfehlen, wenn jeder Gewerbebetrieb einen Kollektivvertrag mit einer hier tätigen Krankenkasse abschliesst und sein ganzes Personal bei einer einzigen Krankenkasse versichert, damit er möglichst einfach auf Grund der Zahltag bzw. der Lohnsumme abrechnen kann.

Kaum wird sich dabei vermeiden lassen, dass Arbeitnehmer bei Stellenwechsel ihre Krankenkasse wechseln werden, da jeder Arbeitgeber eben seine Krankenkasse halten wird. Für einen Betrieb nicht zumutbar wäre, dass er mit verschiedenen Kassen abrechnen muss, weil dadurch sehr viele Umtriebe entständen.

Es wird Sache von Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den einzelnen Betrieben sein, wer die Anmeldungen, die Abmeldungen und die Krankmeldungen zu machen hat.

Begrüßenswert wäre es ferner, wenn sich die Krankenkassen zu einer einheitlichen Einzahls- und Abwicklungsstelle entschliessen könnten, und dass dann zwischen den Kassen abgerechnet würde. Das würde die Versicherungspflicht wesentlich vereinfachen und viel Bürokratie ersparen.

Es ist anzunehmen, dass sich die Krankenkassen in den nächsten Tagen vermehrt einsetzen, damit das vorgeschriebene Obligatorium wirklich am 1. Juli wirksam wird.

Die Betriebsinhaber erwarten die Vorschläge und Anträge der Kassen.

Herzlichen Willkommgruss

entbietet die Harmoniemusik und das ganze Dorf Triesenberg den Vertretern der Fürstl. Regierung, den Ehrengästen, Verbandsvereinen und allen Festbesuchern zum

15. Liechtensteinischen Verbandsfest am Sonntag, den 17. Juni 1962

in Triesenberg

Festprogramm:

Samstag, den 16. Juni 1962:

20.00 Uhr Musikalische Unterhaltung auf dem Festplatz

Sonntag, den 17. Juni 1962:

5.00 Tagwache durch die Harmoniemusik Triesenberg.

11.30 bis 13.00 Uhr Empfang der teilnehmenden Vereine auf dem Kirchplatz.

13.30 Uhr Festumzug
Anschliessend Vortragsfolge der Vereine auf dem Festplatz.

Ab zirka 18.00 Uhr Tanz mit der Kapelle «Falknis», Maienfeld.

Der Festplatz befindet sich an der Meierhofstrasse am Dorfeingang. Ueber die Abhaltung des Festes gibt ab 10.00 Uhr Telefon Nr. 11 Auskunft.

Fürstentum Liechtenstein

Von der Fürstlichen Regierung wird uns folgendes mitgeteilt:

Der Fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1962 die gegen seine Entscheidung vom 1. Mai 1962 durch die Christlichsoziale Partei erhobene Vorstellung in der Wahlbeschwerdeangelegenheit gegen die Zuteilung der Landtagsmandate auf Grund der Wahlergebnisse vom 25. März 1962 abgewiesen und damit die Entscheidung vom 1. Mai 1962 bestätigt.

Schaan: Gründung des Vereins «Liechtensteiner Kinderdorf»

Am Dienstag, den 12. Juni a. c. wurde im Pfarrhof in Schaan der Verein «Liechtensteiner Kinderdorf» gegründet, welcher sich zum Ziel und Zweck gemacht hat, elternlosen, milieugefährdeten und geistig schwachen Kindern idealistisch durch geschultes Personal eine familienhafte Betreuung zukommen zu lassen. Die Heimstätte dieser Kinder soll in Planken, vorerst in gemieteten Häusern später in zusätzlich erstellten Häuschen am sonnigen Berghang entstehen. Neben der Errichtung einer Hilfsschule für schwächer begabte Kinder, der Betreuung der Kinder in Kinderdorf-Familien, ist auch vorgesehen, dass auch solche Kinder Aufnahme finden können, deren Eltern durch vorübergehende Abwesenheit z. B. infolge Krankheit oder Erholung, sich der Kinder nicht annehmen können. Wenn in einem solchen Fall die Familienhelferin nicht einspringen kann, wegen anderweitiger Inanspruchnahme und die Kinder aus irgend einem Grunde auch im Kinderheim Maschlina nicht aufgenommen werden können, so kann man sich zwecks Uebernahme immer an das Liechtensteiner Kinderdorf wenden. Für sogen. «Notfälle» wird die Kinderdorf-Mutter immer ein Plätzchen frei haben.

In selbstloser Bereitschaft haben sich Männer und Frauen zusammengetan, um dieses Werk der tätigen Nächstenliebe entstehen zu lassen, zum Wohle und Ansehen unseres Landes. In wenigen Monaten sollen die ersten Häuser möbliert und zur Aufnahme der ersten Kinderdorf-Familien bereitgestellt werden. Die Hilfsschule für schwachbegabte Kinder wird bis